

Schutz der Persönlichkeit

Persönlichkeitsschutz, Softwarerecht, E-Commerce und Datenschutzrecht waren Schwerpunkte beim 3. österreichischen IT-Rechtstag des Forschungsvereins „Infolaw“ am 4. und 5. Juni 2009 in Wien.

Schnell werden Fotos mit der Kamera des Handys geschossen und über das Internet verbreitet, auch Bilder, die nicht vorteilhaft für den Abgebildeten oder kompromittierend sind. Man wird auf Bewertungsplattformen „zerrissen“ oder es finden sich in Foren Einträge über jemanden, die für diesen nicht schmeichelhaft, falsch oder ehrenrührig sind.

„150 Jahre hat § 16 ABGB, wonach der Mensch angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Recht hat, ein Dornröschendasein geführt, ehe er vor wenigen Jahrzehnten als Einfallspforte für Grundrechte entdeckt wurde“, sagte Rechtsanwalt Dr. Clemens Thiele. Weitere, im Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsschutz in Betracht kommende zivilrechtliche Bestimmungen sind § 43 ABGB über den Schutz des Namens, § 1328a ABGB über das Recht auf Schutz der Privatsphäre, § 1330 ABGB über den Schutz der Ehre, die §§ 77 und 78 UrhG über den Brief- und Bildnisschutz sowie § 1 DSGVO. Der Mensch hat, neben dem Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Freiheit, ein Recht am eigenen Namen, am eigenen Bild, am eigenen Wort und der eigenen Stimme, auf Ehre, auf Wahrung der Geheimsphäre und auf Datenschutz.

Das Recht auf Achtung der Privatsphäre, geschützt durch Art. 8 EMRK, steht in einem Spannungsverhältnis zu dem ebenfalls im Verfassungsrang stehenden Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK). Es ist eine



Franz Schmidbauer: „Aus Sendeprotokoll des Absenders kann nicht gefolgert werden, dass der Empfänger eine E-Mail erhalten hat.“

Interessensabwägung durchzuführen im Sinn des Urteils des OGH vom 31.8.1983, 1 Ob 658/83, dass eine Überspannung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte zu einer unerträglichen Einschränkung der Interessen anderer und jener der Allgemeinheit führen würde. Es bedürfe einer Wertung, bei der dem Interesse am gefährdeten Gut stets auch die Interessen des Handelnden und die der Allgemeinheit gegenübergestellt werden müssen.

Die Privatsphäre bezieht sich dabei nicht nur auf örtliche Bereiche wie eine Wohnung, das eigene Haus oder ein Hotelzimmer, sondern, nach der Rechtsprechung des EGMR etwa im „Fall Caroline“, darauf, dass der alltägliche und triviale Lebensbereich geschützt ist, etwa, wenn Prominente bloß einkaufen gehen.

Geheimnisschutz. Nach § 77 UrhG dürfen Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen weder öffentlich vorgelesen noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlich-



Clemens Thiele: „Unter den Schutz der Privatsphäre fällt auch, wenn zum Beispiel Prominente einkaufen gehen.“

keit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnete Interessen des Verfassers oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden. „Ähnlich vertrauliche Aufzeichnungen“ sind E-Mails. Zu schützen sind nicht nur Interessen des Verfassers, sondern auch des Empfängers.

§ 78 UrhG bestimmt, dass Bildnisse von Personen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden dürfen, wenn dadurch berechnete Interessen des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

Bloß fotografiert zu werden, etwa mit dem Handy, erfüllt den Tatbestand dieser Bestimmung nicht, sondern erst dann, wenn die Bilder ins Internet gestellt und damit verbreitet werden. Al-

lerdings ist Thiele der Auffassung, dass mit einer vorbereitenden Unterlassungsklage vorgegangen werden könnte, wenn Anhaltspunkte für eine derartige Vorgangsweise bestehen. Datenschutzrechtlich stellt das digitale Fotografieren oder Filmen durch die Speicherung eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar und fällt daher unter die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Videouberwachung als systematische, verdeckte, identifizierende Überwachung mit abrufbarer Bildaufzeichnung hat neben der datenschutzrechtlichen eine zivilrechtliche Komponente, nämlich als Eingriff in das gemäß § 16 ABGB i. V. m. Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung der Privatsphäre. Dieser Eingriff besteht in dem Überwachungsdruck, dem der Überwachte ausgesetzt ist, und unterscheidet sich damit von der bloß zufälligen Beobachtung eines Passanten. Selbst wenn das aufgestellte Gerät nur eine Attrappe ist, steht ein Unterlassungsanspruch zu (OGH 28.3.2007, 6 Ob 6/06k). Allerdings kann auch ein berechtigtes Interesse an einer solchen Überwachung bestehen, etwa, um Beweismittel für ein Verfahren zu erlangen. Wie auch nach § 1 DSGVO ist dieses Interesse demjenigen auf Schutz der Privatsphäre nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit, gegenüberzustellen.

Mit derartigen Aufnahmen eng in Zusammenhang steht § 1328a ABGB: Wer rechtswidrig und schuldhaft in die Privatsphäre eines



MARKTGEMEINDE STEINBRUNN

Bezirk Eisenstadt-Umgebung,
Burgenland

7035 Steinbrunn,
Obere Hauptstraße 1

Telefon 0 26 88 / 72 212
Telefax 0 26 88 / 720 30

DR. HANS HOUSKA

Rechtsanwalt

1010 Wien
Bartensteingasse 16
Tel. 01 / 405 83 03
Fax 01 / 405 83 03-72

IT-RECHT

Menschen eingreift oder Umstände aus der Privatsphäre eines Menschen offenbart oder verwertet, hat ihm den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei erheblichen Verletzungen der Privatsphäre, etwa wenn Umstände daraus in einer Weise verwertet werden, die geeignet ist, den Menschen in der Öffentlichkeit bloßzustellen, umfasst der Ersatzanspruch eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung; es ist somit auch immaterieller Schaden zu ersetzen.

Anders als beim gesprochenen Wort, gegen dessen heimliche Aufnahme der Schutz des § 120 StGB (Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten) gegeben ist, besteht in Österreich beim Aufnehmen von Fotos kein strafrechtlicher Schutz, auch nicht nach dem UrhG.

Der Schutz des Namens nach § 43 ABGB betrifft auch die Bezeichnung juristischer Personen, was im Internet für das Domain-Recht von Bedeutung ist. War der OGH bei gleichlautenden Domain-Namen früher der Auffassung, dass diese zulässig seien, wenn die weitere unter der Domain betriebene Website nicht den Interessen des Namensträgers zuwiderläuft (etwa 4 Ob 47/03w – adnet.at II), ist seit dem Urteil vom 24.3.2009, 17 Ob 44/08g („justizwache.at“) ein Wandel eingetreten – unter ausdrücklicher Abkehr von der bisherigen Spruchpraxis. Die Anschauung des Verkehrs hat sich hier weiterentwickelt: Wird ein Name ohne weiteren Zusatz als Domain verwendet, würden die angesprochenen Kreise annehmen, dass der Namensträger – in welcher Weise auch immer – hinter dem Internetauftritt steht; damit

tritt unabhängig von dessen Inhalt eine Zuordnungsverwirrung ein. Sollte ausnahmsweise ein Interessengleichklang bestehen, kann dem Domain-Inhaber zugemutet werden, die Zustimmung des Namensträgers zur Nutzung des Namens einzuholen. Mit dieser kann der Namensträger in weiterer Folge sicherstellen, dass der Interessengleichklang bestehen bleibt und der Inhalt der Website nicht nachträglich zu seinem Nachteil geändert wird. Sobald hingegen schon aus der Domain selbst hervorgeht, dass die Website nicht (zwingend) vom Namensträger betrieben wird, liegt keine Namensanmaßung, sondern eine bloße Namensnennung vor. Danach ist etwa eine Domain „justizwache-kritisch.at“ zulässig. Die Verwendung einer „kritisierenden“ Domain verletzt das Persönlichkeitsrecht des Namensträgers nicht, wenn das Informationsinteresse höher zu bewerten ist als das Interesse des Namensträgers, nicht im Zusammenhang mit kritischen Äußerungen über seine Waren oder Dienstleistungen genannt zu werden (OGH 24.02.2009, 17 Ob 2/09g; „www.aquapol-unzufriedene.at“).

Bei Bewertungsplattformen wie www.amazon.de, www.meinprof.at und andere kann es vorkommen, dass bei der Bewertung eines Produkts oder einer Person der Bereich des Sachlichen verlassen wird und, zivilrechtlich gesehen, die Tatbestände der Beleidigung (§ 1330 Abs. 1 ABGB) oder der Kreditschädigung (§ 1330 Abs. 2 ABGB) gesetzt werden. Auch hier hat zwischen dem Recht auf Privatleben (Art. 8 EMRK) und dem der Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) eine Interessenabwägung zu erfolgen.



Experten beim 3. österreichischen IT-Rechtstag des Forschungsvereins „Infolaw“.

Bei schweren Verletzungen des Ansehens – die dann vorliegen, wenn die Grenze zum Strafrecht überschritten wird – besteht sogar eine Schutzpflicht des Staats. Zu prüfen ist, ob es sich um eine Tatsachenbehauptung oder ein subjektives Werturteil handelt. Auch datenschutzrechtlich kommt es darauf an, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung der Bewertung von Personen oder über die Qualität des Produktes eines bestimmten Herstellers besteht.

Nach § 28 Abs. 2 DSGVO 2000 kann der Betroffene gegen eine nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datei jederzeit auch ohne Begründung seines Begehrens Widerspruch erheben.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung besteht für Medienunternehmen und Mediendienste (§ 48 Abs. 1 DSGVO). Die Daten sind binnen acht Wochen zu löschen. Eine gesetzliche Anordnung zur Aufnahme in eine Bewertungsplattform besteht nicht.

Allerdings wird das Internet durch Suchmaschinen zu einer einzigen großen Datei für personenbezogene Daten – was die Grenzen dieser gesetzlichen Bestimmung aufzeigt.

E-Mails und Rechtsgeschäfte. Über Probleme im Zusammenhang mit E-Mails

im rechtsgeschäftlichen Verkehr berichtete Dr. Franz Schmidbauer, Richter am LG Salzburg und Betreiber der Website *internet4jurists*.

Nach § 12 ECG gelten elektronische Vertragserklärungen, andere rechtlich erhebliche elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigungen als zugegangen, wenn die Partei, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Die Frage ist, wie bewiesen werden kann, dass eine E-Mail in die Mailbox des Empfängers gelangt ist und dieser sie zumindest hätte abrufen können.

Laut OGH-Urteil vom 29.11.2007, 2 Ob 108/07g, kann aus dem Sendeprotokoll des Absenders nicht zwangsläufig, als Anscheinsbeweis, gefolgert werden, dass eine E-Mail dem Empfänger auch tatsächlich zugegangen ist – ähnlich einem mit normaler Post abgesendeten Brief.

Das Risiko, dass ein Brief oder eine E-Mail nicht beim Empfänger ankommt, trägt derjenige, der sich dieser Übermittlungsart bedient. Um sicher zu gehen, dass eine E-Mail beim Empfänger eingelangt ist, empfiehlt es sich, eine elektronische Empfangsbestätigung einzufordern oder sich telefonisch den Erhalt der Mail bestätigen zu lassen.

Kurt Hickisch

FOTO: KURT HICKISCH

DROGENSUBSTITUTION
Eine reife Entscheidung.

Mundipharma GmbH
Apollogasse 16-18
A-1070 Wien
Tel.: +43/1/523 25 05
Fax: +43/1/523 25 05-44

Diagnostik plus
Institut für bildgebende
Diagnostik GmbH

Diagnostik plus *Vorsorge*

Prof. Dr. Walter Hruby
Prof. Dr. Reinhart Waneck
Prim. Dr. Anca Mauksch
Fachärzte für Radiologie OG

1140 Wien, Kuefsteingasse 15-17. Telefon: 982 55 88. Fax: 982 55 88-200
E-Mail: office@diagnostikplus.at
www.diagnostik.at

Mo / Di / Mi / Fr 8:00-18:00. Do 8:00-20:00 Uhr Alle Kassen.